

**Verordnung  
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets  
des Süstedter Bachs im Landkreis Diepholz**

**Vom 31. 7. 2006**

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Für den Süstedter Bach im Landkreis Diepholz wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der Einmündung des Rieder Grabens in den Süstedter Bach (km 3 + 130) bis zur Grenze der Überschwemmungsgebiete Ochtrum und Hache. Das Überschwemmungsgebiet umfasst Teilbereiche der Gemeinde Weyhe im Landkreis Diepholz.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt.

(3) Die genaue Begrenzung ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte (DGK) 5 wurden verwendet:

2919/32, 2919/33, 2829/34,

3019/02, 3019/03, 3019/04, 3019/08, 3019/09, 3019/10

Die Karte\*) ist Bestandteil der Verordnung.

(4) In der Detailkarte ist die festgesetzte Überschwemmungsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie und nach

\*) Hier nicht abgedruckt.

innen schraffiert markiert. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Das hochwassergefährdete Gebiet beim hundertjährigen Hochwasserereignis in bebauten Ortslagen ist in hellblau schraffiert nachrichtlich dargestellt.

(6) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,  
Gemeinde Weyhe, Kirchweyher Straße 51, 28844 Weyhe.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Aufhebung

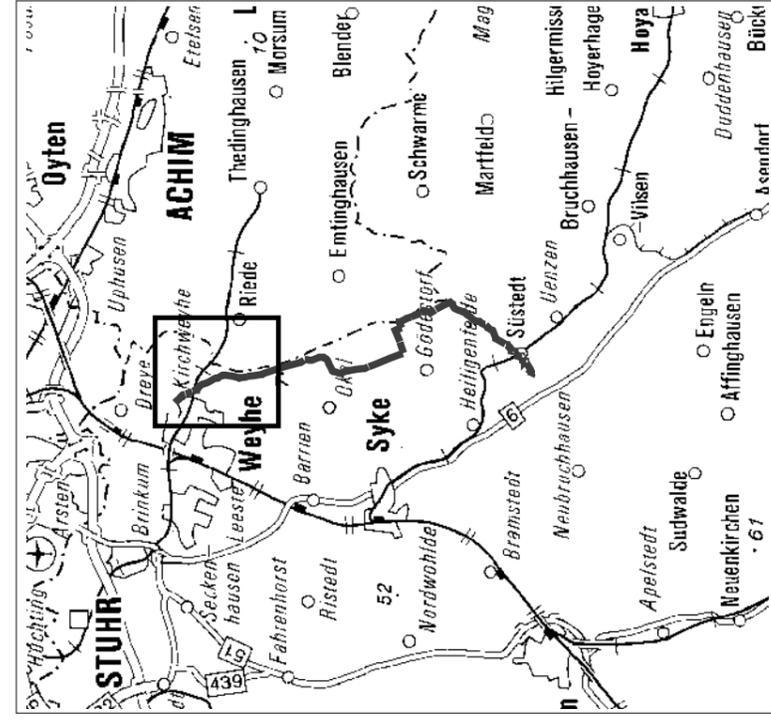
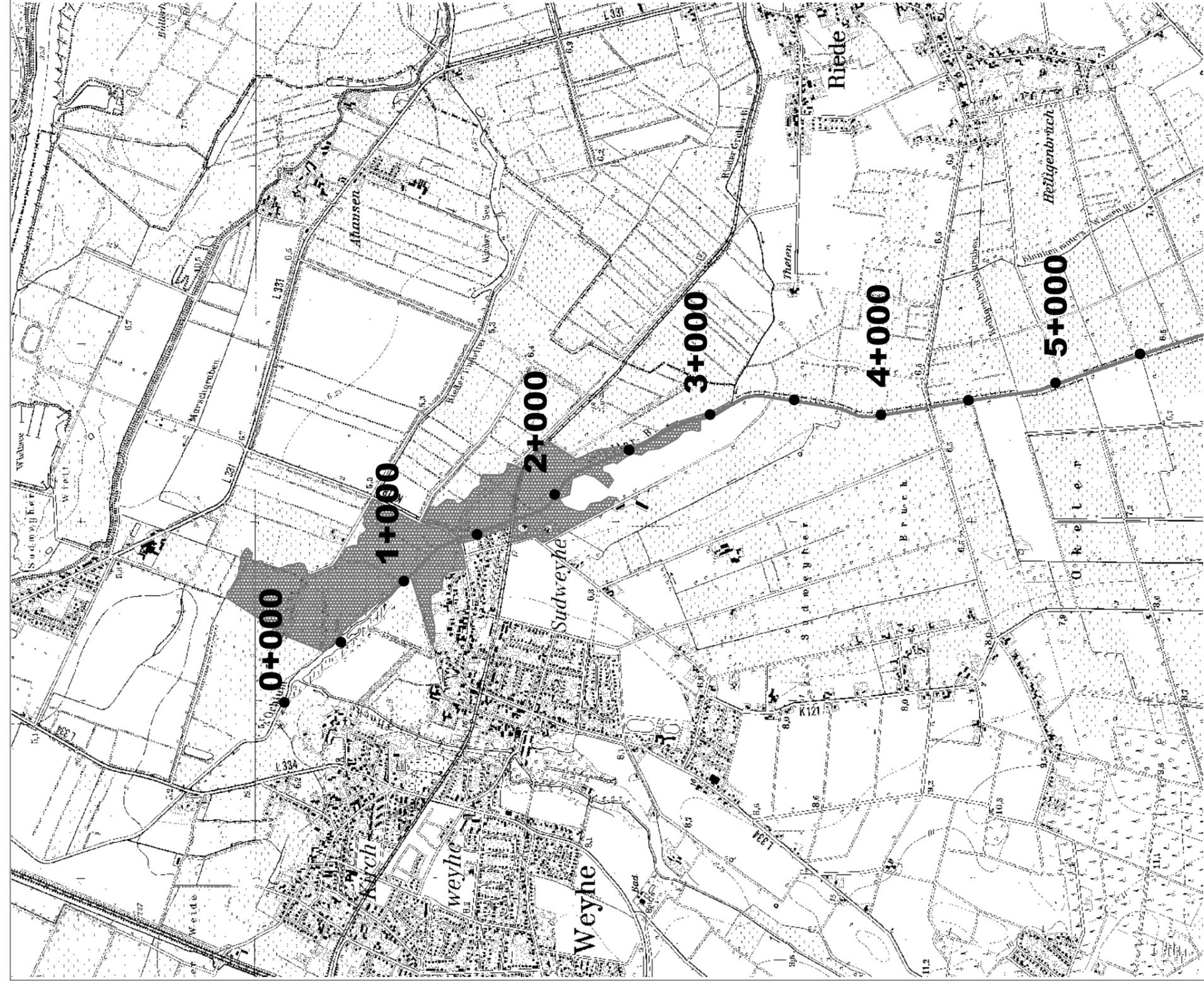
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für den Süstedter Bach bzw. die Ochtrum vom 11. 11. 1911 (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 330) wird aufgehoben.

Hannover, den 31. 7. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin



1 : 300 000

\*Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



© 2005

Verwendete Kartenblätter:  
2919 und 3019

Legende



Überschwemmungsgebiet

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet  
Süstedter Bach

Übersichtskarte

Maßstab  
1: 25 000  
Anlage: 1  
Blatt: 1

Bestandteil der Verordnung vom 31. 7. 2006



Aufgestellt:  
Sulingen, den 3.07.2006

**NLWKN - Betriebsstelle Sulingen**

*Schmidt-Schweden*  
Aufgabenbereichsleiterin

Datum:  
3.07.06  
Name:  
Schmidt-Schweden  
Zeichner:  
3.07.06  
Witte